

Vereinbarung

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt,
- Abt. III - Entschädigungsbehörde -
Fehrbelliner Platz 1, 10702 Berlin**

- nachstehend LVwA genannt -

u n d

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Bismarckstr. 95/96, 10625 Berlin**

- nachstehend KV genannt -

§ 1

Anspruch auf ärztliche und medikamentöse Versorgung gemäß § 30 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 in der Fassung vom 14. September 1965 besteht nur für Schäden an Körper oder Gesundheit (§§ 28, 29 BEG), die durch Bescheid des LVwA bzw. des früheren Entschädigungsamtes Berlin, durch Vergleich oder Gerichtsurteil als verfolgungsbedingt anerkannt sind, soweit eine solche Versorgung notwendig und angemessen ist.

§ 2

Denjenigen nach § 30 BEG Berechtigten, die eine Versorgung auf der Grundlage eines Krankenscheines wählen, stellt das LVwA besonders gekennzeichnete Behandlungsausweise aus, welche die Verfolgungsleiden des Berechtigten und die ihm zugeordnete Registernummer ausweisen. Die Registernummer stimmt mit der Nummer des jeweiligen Behandlungsausweises überein.

§ 3

1. Die vom LVwA ausgegebenen Behandlungsausweise gelten für ärztliche Behandlung und die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln. Im übrigen gilt der Behandlungsausweis auch für die Verordnungen von Bädern, Massagen, Heil- und Hilfsmitteln. Das gleiche gilt für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln und für die psychotherapeutische Behandlung, zu deren Durchführung die vorherige Zustimmung des LVwA vom Berechtigten einzuholen ist.
2. Die Kosten für Kuratteste sind vom Berechtigten selbst zu tragen.

§ 4

1. Die KV verpflichtet die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, die mit einem Behandlungsausweis des LVwA ausgestatteten Berechtigten nach Maßgabe und in den Grenzen der §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung zu versorgen.
2. Andere Ärzte, die an der Versorgung der Entschädigungsberechtigten teilnehmen wollen, müssen gegenüber der KV diese Vereinbarung als verbindlich anerkennen.

§ 5

Die Verordnung von Arzneimitteln, Verbandstoffspezialitäten und Pflastern erfolgt auf besonderen dem Behandlungsausweis beigefügten Verordnungsblättern (orangefarben) des LVwA, auf denen der behandelnde Arzt die Personalien, Anschrift des Berechtigten und die diesem zugeordnete Behandlungsausweis-Nummer einträgt. Die Verordnungsblätter sind mit dem Vertragsarztstempel zu versehen.

§ 6

1. Die Honorierung der ärztlichen Leistungen erfolgt gemäß dem Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (BMÄ) nach Maßgabe der jeweils geltenden Abrechnungsbestimmungen der Primärkassen im Land Berlin. Für die Bewertung der ärztlichen Leistungen vereinbaren die Vertragspartner einen festen Punktwert von 13,7 Dpf.
2. Das LVwA und die KV überprüfen den Punktwert bzw. seine Auswirkung auf das Gesamthonorarvolumen nach Abrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und ändern den Punktwert gegebenenfalls einvernehmlich, sofern eine Änderung um mehr oder weniger als 10 v.H. eingetreten ist.

§ 7

Die KV übernimmt die Abrechnung nach den jeweils geltenden Abrechnungsbestimmungen der Primärkassen im Land Berlin sowie die sachliche und rechnerische Feststellung nach jeweils geltendem Landeshaushaltsrecht für diejenigen ärztlichen Leistungen, die von den in § 4 genannten Ärzten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin für die gemäß § 30 BEG Berechtigten ausgeführt werden.

§ 8

1. Die Abrechnung der in § 7 genannten Leistungen durch die KV erfolgt vierteljährlich in Gestalt eines Gesamtkostennachweises.
2. Die KV übernimmt hinsichtlich der ärztlichen Leistungen die Prüfung des Gesamtkostennachweises nach den Vorschriften zu § 70 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 5. Oktober 1978 (GVBL. S. 1961) in der jeweils geltenden Fassung auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß Nr. 12 und 15 AV § 70 LHO (Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 1. September 1979 - DBL. I S. 237 -).
3. Nach Prüfung im Sinne von Absatz 2 bestätigt die KV - ggf. nach Änderung - die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Gesamtkostennachweises durch die Bescheinigungen gemäß Nr. 14 und 17, ggf. 18 AV § 70 LHO, die unmittelbar neben oder unter dem Endbetrag des Nachweises abzugeben sind. Die KV fügt die Behandlungsausweise bei und übersendet den Nachweis dem LVwA.

4. Das LVwA verpflichtet sich, den von der KV festgestellten Endbetrag des jeweiligen Gesamtkostennachweises innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang an die KV zur Erfüllung der Honoraransprüche der einzelnen Ärzte zu zahlen.

§ 9

1. Dem LVwA bleibt vorbehalten, die ärztlichen Leistungen und Verordnungen daraufhin zu prüfen, ob sich diese ausschließlich auf die im Behandlungsschein ausgewiesenen Verfolgungsleiden beziehen und ob die für deren Behandlung notwendig und angemessen waren.
2. Ergeben sich aus der Prüfung gemäß Abs. 1 Beanstandungen, so werden diese vom LVwA bei der KV eingebracht und dort einer Kommission vorgelegt, die aus je zwei Mitgliedern der KV und des Ärztlichen Dienstes des LVwA zu bilden ist.
3. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Berechtigung der Beanstandung. Bei Stimmengleichheit bleibt dem LVwA die weitere Entschließung vorbehalten.
4. Ist die Beanstandung von der Kommission anerkannt worden oder hält das LVwA bei Stimmengleichheit ihre Beanstandung aufrecht, so wird der betroffene Arzt auf Veranlassung des LVwA von der KV entsprechend unterrichtet. Der Arzt wird darauf hingewiesen, daß der beanstandete Betrag von der nächstfälligen Honorarforderung abgesetzt wird. Er kann innerhalb eines Monats Stellung nehmen. Äußert sich der Arzt nicht, so wird der Betrag abgesetzt. Hält der Arzt die Beanstandung für unbegründet, so ist diese erneut der Kommission vorzulegen. Bleibt die Kommission bei ihrer früheren Auffassung oder hält das LVwA bei Stimmengleichheit ihre Beanstandung weiterhin aufrecht, ist der Arzt von der KV entsprechend zu unterrichten. Der beanstandete Betrag wird von der nächstfälligen Honorarforderung des Arztes gegen das LVwA abgesetzt. Im übrigen findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.
5. Ist der Arzt mit der getroffenen Entscheidung und der Absetzung des beanstandeten Betrages nicht einverstanden, kann er seine Ansprüche gegenüber dem LVwA unmittelbar geltend machen.
6. Die Kommission tritt nach Bedarf zusammen. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sowie die sonstigen Einzelheiten der Kommissionsarbeit sind der jeweiligen Absprache zwischen dem Leiter des Ärztlichen Dienstes des LVwA und der KV vorbehalten.

7. Für eingebrachte bzw. einzubringende Beanstandungen gilt die Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Ziff. 14 BGB.

§ 10

1. Für den der KV bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Aufwand zahlt das LVwA einen Kostenbetrag von 3 v. H. des vierteljährlichen Abrechnungsaufwandes gemäß § 8 Abs. 4.

2. Dieser Kostenbetrag wird zugleich mit dem Endbetrag des jeweiligen Gesamtkostennachweises erstattet.

§ 11

Diese Vereinbarung tritt zum 1.01.1996 in Kraft und setzt den Vertrag vom 4. Mai 1983 zum 31. 12. 1995 außer Kraft.

§ 12

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres - frühestens zum 31. Dezember 1996 - gekündigt werden.

Berlin, den 25. 07. 1996

Berlin, den 02.08.1996

Landesverwaltungsamt Berlin
- Abt. III - Entschädigungsbehörde -
Der Direktor

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand